

Aufruf zur Skizzeneinreichung

zur Förderung von Elektrolyseuren im Rahmen des Bayerischen Förderprogramms zum Aufbau einer Elektrolyseur-Infrastruktur in Bayern (09/2023)

1. Präambel

Mit dem Bayerischen Förderprogramm zum Aufbau einer Elektrolyseur-Infrastruktur unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) den Aufbau regionaler grüner Wasserstoffproduktionskapazitäten (Elektrolyseur-Infrastruktur) zur anteiligen Deckung des mittelfristig steigenden Wasserstoffbedarfs in Bayern. Der Aufbau heimischer Produktionskapazitäten für grünen Wasserstoff soll dabei vom Ausbau zusätzlicher EE-Anlagen in Bayern begleitet werden.

Die zugrundeliegende Richtlinie (Az. 85-6665s/1/9) wurde am 26.07.2023 veröffentlicht und trat zum 27.07.2023 in Kraft.

2. Fördergegenstand und Antragsberechtigte

Gegenstand des aktuellen Aufrufs zur Skizzeneinreichung ist die Neuerrichtung von Elektrolyseuren und unmittelbar damit verbundenen Anlagenbestandteilen zur bedarfsgerechten Erzeugung von ausschließlich erneuerbarem Wasserstoff nach Ziffer 2 der Richtlinie. Gemäß Ziffer 4.3 der Richtlinie ist die Errichtung von Elektrolyseanlagen mit einer elektrischen Mindestleistung der Gesamtanlage von 1 Megawatt zuwendungsfähig. Es muss sichergestellt sein, dass die Elektrolyseanlage zu 100% mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen nach Art. 2 Nr. 109 AGVO (entsprechend der Definition von erneuerbarem Wasserstoff nach Art. 2 Nr. 102 c AGVO und damit mit Ausnahme von Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas) versorgt wird.

Insgesamt stehen bis zu 45 Mio. Euro für die Projektförderung im Rahmen dieses Aufrufes zur Verfügung. Die Zuwendungssumme für ein einzelnes Projekt soll 5 Mio. € nicht überschreiten. Der Projektträger wird in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber die Skizzen priorisieren und eine Auswahl der Skizzen bis max. zur Ausschöpfung der genannten Mittel vornehmen. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind und zum Zeitpunkt der Auszahlung ihren Sitz, Niederlassung oder eine Betriebsstätte im Freistaat Bayern haben.

3. Priorisierungskriterien und Fristen

Die Priorisierung erfolgt anhand folgender Kriterien:

Gesamtkonzept:

- Schaffung von Wasserstoff-Wertschöpfungsketten von regionaler Bedeutung
- Zubau von EE-Anlagen
- Kopplung zu weiteren (lokalen) Wirtschaftssektoren
- Vorliegen einer Machbarkeitsstudie
- Geschäftsmodell: Nachvollziehbarkeit von Einnahmen, Ausgaben, und der Finanzierung des Eigenanteils, detaillierter Kosten- und Zeitplan, wirtschaftlich tragfähiger Betrieb der Infrastruktur, idealerweise zeitnahe Umsetzung
- Abnahmekonzept: Plausible Absatzprognose für den Wasserstoff und ggfs. der weiteren Nebenprodukte (Abwärme, Sauerstoff)

Anlagenkonzept:

- Strombezug aus ungefördernten Neuanlagen bevorzugt
- Nachhaltiges Konzept zum Wasserbezug
- Fördereffizienz: Beantragte Fördermittel pro erwarteter jährlicher Wasserstoffgewinnung (Tonnen/Jahr)
- Nutzung und Bereitstellung der Nebenprodukte: Abwärme (bspw. durch Integration in bestehende Wärmenetze oder Wärmerückgewinnung), Sauerstoff (bspw. durch Bereitstellung für Industrieprozesse)

Skizzen im Rahmen dieses Förderaufrufs können vom 04.09.2023 bis zum 16.10.2023 eingereicht werden.

Skizzen werden im Falle einer Veröffentlichung eines Bundesaufrufs mit gleichem Förderziel nicht mehr angenommen.

4. Ergänzende Hinweise zur Förderung

4.1. Förderfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die gesamten mit der Neuerrichtung von Elektrolyseuren verbundenen Ausgaben in materielle und immaterielle Vermögenswerte¹, sofern diese vom Antragsteller steuerlich aktiviert werden und zur bedarfsgerechten Erzeugung von ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff dienen (Art. 41 Abs. 3 und 6 AGVO). Dies umfasst gem. Ziffer 2 der Richtlinie auch die mit der Elektrolyse unmittelbar verbundenen Anlagenbestandteile, insbesondere:

¹ Art. 2 Nr. 29 und 30 AGVO

„materielle Vermögenswerte“ Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung;

„immaterielle Vermögenswerte“ Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums;

- Elektrolysestack
- Thermisches & Fluidisches Management:
Gas- & Flüssigkeits-Kreislauf, Gas-Wasser-Separatoren, Heizelemente, Kühler, Wärmetauscher, Zirkulationspumpen, Regel- und Stellventile, Ionenaustauscher-Stufe, Laugenvorlage und -wäsche
- Systemsteuerung:
Steuerungseinheit/Prozessleitsystem, Sensoren, Aktoren, Regelsysteme, Bedienpanel/Benutzeroberfläche, anlageninterne Sicherheitstechnik, Notstromaggregat für den Übergang in einen sicheren Zustand
- Leistungselektronik:
Gleichrichter, Transformator, Schaltfeld, Blitzschutz
- Anlagenperipherie:
Wasseraufbereitung, Rückkühlwanlage, Laugenaufbereitung
- Wasserstoffaufbereitung und -feinreinigung:
Gastrocknung und -kühlung, Gasabscheider, Gaswäscher, Phasenseparator, Wechseladsorptionsanlagen
- Kompression:
Kompressor, Wasserstoff-Pufferspeicher, zugehörige Verrohrung (vom Elektrolyseur zum Verdichter oder Pufferspeicher)
- Gebäudetechnik:
Container/Einhäusung, Heizungs-, Klima- und Lüftungssysteme, Beleuchtung

Abweichend von Art. 41 Absatz 3 Satz 3 AGVO sind folgende Kostenbestandteile nicht förderfähig:

- Ausgaben der Wasserstoffverteilungsinfrastruktur zum Abnehmer
- Batterie(puffer)speicher
- Stromerzeugungsanlagen
- Rückverstromungsanlagen
- Grunderwerb
- Gebäudebau und Gebäudeanpassungen sowie Anpassungen von Grundflächen oder Straßen
- Genehmigungs- und Planungskosten

Die Betriebskosten für die Elektrolyse-Anlage sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.2. Förderquoten

Die Zuwendung (Beihilfeintensität) für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Ausgaben beträgt bis zu 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Art. 41 Abs. 7

Buchst. a) AGVO). Bei Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um bis zu 10 Prozentpunkte, bei Beihilfen für kleine Unternehmen um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden (Art. 41 Abs. 8 AGVO).

Bei Antragstellung ist über beantragte oder bereits gewährte ergänzende Förderung Auskunft zu geben.

4.3. Kumulierung mit anderweitiger Förderung

Im Falle einer Kumulierung von Beihilfen gelten die Bestimmungen des Art. 8 AGVO.

4.4. Weitere Anforderungen

- Es muss sichergestellt sein, dass mit der geförderten Elektrolyseanlage während der Zweckbindungsfrist gem. Ziffer 7.2 der Richtlinie ausschließlich erneuerbarer Wasserstoff² erzeugt wird (Art. 2 Nr. 102 c AGVO). Der Betreiber des Elektrolyseurs muss dies sicherstellen und zu jeder Zeit nachweisen können.
- Die förderfähigen Bestandteile der Anlage müssen dem Stand der Technik entsprechen.
- Bei Verkauf der geförderten Investitionsgüter muss der Zuwendungsempfänger gewährleisten, dass alle Pflichten an den Käufer übergehen. Der Verkauf ist dem Projekträger frühzeitig anzugeben und hat in enger Abstimmung mit diesem zu erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Fördermittelgebers.

Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen. Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dabei sind Aufträge bzw. Unteraufträge an verbundene Unternehmen, auch bei der Durchführung von ordnungsgemäßen Vergaben, nicht zulässig. Die förderfähigen Investitionen sind anhand von Angeboten nachzuweisen. Für den Nachweis der Gesamtinvestitionen des Projekts sind plausible Preiskalkulationen vorzulegen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Finanzierung des Eigenanteils gesichert sein. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizulegen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss das Unternehmen, welches den Elektrolyseur errichten und betreiben wird, gegründet sein. Der entsprechende Nachweis muss dem Antrag beigelegt werden.

² Wasserstoff, der – im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) dargelegten Methoden für flüssige oder gasförmige erneuerbare Verkehrskraftstoffe nicht biogenen Ursprungs – aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde, vgl. Art. 2 Nr. 102 c AGVO.

5. Antragsverfahren

Die Bewertung der Projekte erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Während des laufenden Förderaufrufs können Projektskizzen (vgl. 5.1) eingereicht werden, auf deren Basis die Priorisierung der Projekte untereinander vorgenommen wird. Im Anschluss werden die ausgewählten Projekte zur Einreichung eines Vollantrages aufgefordert (vgl. 5.2).

Der Freistaat Bayern hat die VDI Technologiezentrum GmbH als beliehenen Projektträger mit der Abwicklung des Förderprogramms beauftragt. Der Projektträger ist auch beliehene Bewilligungsstelle. Alle wichtigen Informationen stehen auf der Webseite des Projektträgers zur Verfügung.

5.1 Informationen zur Skizzeneinreichung

Die Skizze ist auf Basis der vom Projektträger bereitgestellten Vorlage zu erstellen und elektronisch bis zur oben unter Nummer 3 genannten Frist beim Projektträger einzureichen. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem Projektträger wird empfohlen. Projektskizzen, die nach dem angegebenen Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die einzureichende Skizze soll einen Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten und die wichtigsten Informationen zur Bewertung des Vorhabens enthalten. Dazu zählen:

- Firmenporträt
- Ziel des Projektes
- Beschreibung des Vorhabens
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung der erwarteten Absatzmengen
- Zeit- und Kosten-/Finanzierungsplan (Gesamtkosten und -finanzierung sowie Fördermittelbedarf)

Die in der Skizze dargestellte Fördersumme ist verbindlich und darf im Zuge der Antragsstellung grundsätzlich nicht überschritten werden.

Ausschließlich die zur Weiterverfolgung ausgewählten Projektskizzen werden in der zweiten Verfahrensstufe elektronisch zur Antragseinreichung aufgefordert.

5.2 Informationen zum anschließenden Antragsverfahren

Nach Aufforderung zur Antragseinreichung hat der Skizzeneinreicher 12 Wochen Zeit, einen vollständigen Antrag beim Projektträger einzureichen. Der Förderantrag ist beim

Projektträger über das elektronische Antragsverfahren des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu stellen. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich.

Neben den aktualisierten Angaben der bereits eingereichten Skizze, müssen dem Antrag unter anderem

- ein Nachweis über die Verfügbarkeit von Eigen- oder Fremdmitteln in ausreichender Höhe,
- ein Nachweis über die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Antragstellerin und
- Vergleichsangebote für die förderfähigen Investitionskosten beiliegen.

Weitere Anforderungen werden im elektronischen Antragsverfahren hinterlegt sein bzw. werden vom Projektträger zur Verfügung gestellt.

6. Anforderungen an das Berichtswesen während und ggf. nach der Programmlaufzeit

Nach Beginn des Durchführungszeitraums ist dem Zuwendungsgeber eine einseitige, veröffentlichtfhähige Beschreibung des Vorhabens innerhalb von drei Monaten vorzulegen.

Entsprechend eines Terminblatts, welches als Anlage dem Zuwendungsbescheid beigelegt wird, sind während des Durchführungszeitraums Berichte beim Projektträger einzureichen, die über den Stand des Vorhabens und die noch ausstehenden Arbeiten Auskunft geben. Ein Schlussbericht muss nach dem Projektende angefertigt werden. Die Inhalte werden vom Projektträger kommuniziert.

Es können Berichtspflichten auferlegt werden, die über den Zeitraum der Bewilligung hinausgehen.

Während des Verwertungszeitraums sind dem Projektträger jährliche Verwertungsberichte einzureichen, die unter anderem darüber Auskunft geben, wie viel erneuerbarer Wasserstoff produziert wurde (in Tonnen pro Jahr).

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen alle für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms benötigten und vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen.

Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Art.12 AGVO).

7. Ansprechpartner

Ansprechpartner beim Projektträger sind auf folgender Webseite zu finden:

<https://www.BayFELI.de>